Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

5/20. Februar 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

*Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Markthallen München vom 5. Februar 2018* 54

*Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Stadtgüter München vom 5. Februar 2018* 55

*Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
des Abfallwirtschaftsbetriebes München
vom 5. Februar 2018* 56

*Satzung der Landeshauptstadt München
zur Durchführung einer vergleichenden Haushaltsbefragung
zum Mobilitätsverhalten im Modellquartier des EU-Projektes
CIVITAS ECCENTRIC vom 5. Februar 2018* 57

*Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2128
Gundermannstraße (nördlich),
Lerchenstraße (östlich),
Malvenweg (südlich),
Langenpreisinger Straße (östlich),
Johann-Emmer-Straße (teilweise westlich und östlich)
(teilweise Aufhebung oder Verdrängung des
Bebauungsplans Nr. 36c) „Feldmochinger Anger“* 60

*Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. März 2018 mit 4. April 2018
Stadtbezirk 10 Moosach
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087b
Georg-Brauchle-Ring (ca. 140 m südlich),
Emmy-Noether-Straße (westlich bzw. beidseits),
Dachauer Straße (nördlich),
Hanauer Straße (östlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 1927a
und Nr. 2087a)
– allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Einzelhandel,
Dienstleistung, Wohnen und Gemeinbedarf Schule und
Kindertagesstätte –* 60

*Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 1. März 2018 mit 4. April 2018
– Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2070
Aschauer Straße (östlich),
Chiemgaustraße (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1748)
– Gemeinbedarf Schule –* 61

*Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 1. März 2018 mit 4. April 2018
– Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2111
Ludwig-Koch-Straße (südlich),
Hans-Steinkohl-Straße (östlich),
Bundesautobahn 96 München – Lindau (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1916a)
– Sondergebiet Ergänzungsfläche großflächiger Einzelhandelsbetrieb, öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche,
Fläche für bauliche Anlagen unter öffentlichen Verkehrsflächen
oder öffentlichen Grünflächen –* 61

*Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 1. März 2018 mit 4. April 2018
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112
Mühlangerstraße (östlich),
Mälzereistraße (südlich),
Staudenäckerweg (westlich),
Wertstoffhof (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1066 und Nr. 2075)
– Ver- und Entsorgung Recyclingwirtschaft,
öffentliche Verkehrsfläche –* 62

*Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für die von der Landeshauptstadt München
verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
für das Haushaltsjahr 2018* 63

*Karlstr. 49 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6525/0)
Nutzungsänderung: Ladeneinheit zu Wettbüro
Aktenzeichen: 602-1.2-2017-17684-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 63

*Maistr. 30 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10149/0)
Dachaufstockung mit Einbau Maisonettewohnungen,
Anbau eines Außenaufzugs, Sanierung Fassade WDVS
mit Balkonen und Nutzungsänderung im UG, EG, 1. OG
von Gewerbe (Druckerei und Lager) in Wohnen –
TEKTUR zu 1.2-2015-28860-21
Aktenzeichen: 602-1.202-2017-17207-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 64

*Zieblandstr. 6 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4659/0)
Errichtung eines 4-stöckigen Wohngebäudes
im Hinterhof mit einer Wohneinheit – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 602-1.7-2017-25515-22
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 65

Amtsblatt_05.indd 53 16.02.18 14:03

Schulstr. 16a (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 137/7)
Neubau eines Wohngebäudes – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 602-1.7-2017-15497-22
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 66

Schatzbogen 86,
(Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 95/2)
Nutzungsänderung (DG eines Gewerbebaus):
Lager in 4 Büros
Aktenzeichen: 602-1.2-2017-23124-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 66

Thalkirchner Str. 110
(Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10221/0)
TEKTUR zu 1.1-2017-17332-21 – Veranstaltungsgelände
mit Veranstaltungs- / Gastro-Pavillon und -Waggons,
Containeranlagen mit Atelier-, Büro- und Musikproberaum-
nutzung + Wirtsgarten, befristet auf 5 Jahre ab Erteilung der
Baugenehmigung (Thalkirchner Str. 110 / Tumblingerstr. 29)
Aktenzeichen: 602-1.111-2017-28693-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 67

Rosenheimer Str. 124 und 124b
(Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16360/3)
Neubau eines Geschosswohnungsbaus
mit Keller und Tiefgarage – VORBESCHEID
(Rosenheimer Str. 124 + 124 b)
Aktenzeichen: 602-1.7-2017-26753-31
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO
i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 68

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Umlegungsverfahren Nr. 80
„Carl-Wery-Straße“
Inkrafttreten des Umlegungsplanes 68

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Josef-Felder-Str. B
Haus für Kinder 69

Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes –
Au-Haidhausen am 01.03.2018 70

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 70

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 71

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 72

Verlust eines Dienstausweises 72

Amtliche Bekanntmachung
der Regierung von Oberbayern,
des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände
und der Zweckverbände in Oberbayern 73

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 80

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München

vom 5. Februar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München

Die Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12.12.2006 (MüABl. S. 485), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABl. S. 944), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Personal- und Organisationsangelegenheiten

(1) Die Personalangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans der Markthallen München werden von den Markthallen München bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung andere Zuständigkeiten gegeben sind. Die Wahrnehmung von Organisationsangelegenheiten wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten der Markthallen München ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten der Markthallen München entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates.

(3) Soweit personalrechtliche Befugnisse des Stadtrats gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO dem Oberbürgermeister übertragen wurden, werden sie dem Werkausschuss übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO.

(4) Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Ihr bzw. ihm obliegt ebenfalls der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei der Besetzung von Stellen ab BesGr. A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD und bei sogenannten gekennzeichneten Stellen.

(5) Die Erste Werkleiterin/Der Erste Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bediensteten der MHM (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;

2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis

Amtsblatt_05.indd 54 16.02.18 14:03

einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(6) Die Zweite Werkleiterin/Der Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 – 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen).

(7) Die stellvertretende Zweite Werkleiterin/Der stellvertretende Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 – 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Verhinderung der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters für den gesamten Eigenbetrieb mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen.

(8) Die Erste Werkleiterin/Der Erste Werkleiter und die Zweite Werkleiterin/der Zweite Werkleiter können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO, ganz oder teilweise auf einzelne Bedienstete der Markthallen München übertragen.
Derartige Übertragungen personalrechtlicher Befugnisse werden den Bediensteten der Markthallen München in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.

(9) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Markthallen München und führt die Dienstaufsicht über die bei den Markthallen München tätigen Beschäftigten. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte der Markthallen München. Dienstvorgesetzte/r bzw. Vorgesetzte/r der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters ist der Oberbürgermeister, der diese Aufgabe auf die Erste Werkleiterin/den Ersten Werkleiter übertragen kann.

(10) Die Übertragung von Befugnissen aufgrund des Bayerischen Disziplinargesetzes gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Markthallen München ist anderweitig geregelt."

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.01.2018 beschlossen.

München, 5. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtgüter München

vom 5. Februar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtgüter München

Die Betriebssatzung für die Stadtgüter München vom 12.12.2006 (MüABl. S. 482), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABl. S. 942), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Personal- und Organisationsangelegenheiten

(1) Die Personalangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans der Stadtgüter München werden von den Stadtgütern München bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung andere Zuständigkeiten gegeben sind. Die Wahrnehmung von Organisationsangelegenheiten wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten der Stadtgüter München ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten der Stadtgüter München entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates.

(3) Soweit personalrechtliche Befugnisse des Stadtrats gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO dem Oberbürgermeister übertragen wurden, werden sie dem Werkausschuss übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO.

(4) Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Ihr bzw. ihm obliegt ebenfalls der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei der Besetzung von Stellen ab BesGr. A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD und bei sogenannten gekennzeichneten Stellen.

(5) Die Erste Werkleiterin/Der Erste Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bediensteten der SgM (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;

2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(6) Die Zweite Werkleiterin/Der Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 – 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen).

(7) Die stellvertretende Zweite Werkleiterin/Der stellvertretende Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 – 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Verhinderung der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters für den

Amtsblatt_05.indd 55 16.02.18 14:03

gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen).

(8) Die Erste Werkleiterin/Der Erste Werkleiter und die Zweite Werkleiterin/Der Zweite Werkleiter können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO, ganz oder teilweise auf einzelne Bedienstete der Stadtgüter München übertragen. Derartige Übertragungen personalrechtlicher Befugnisse werden den Bediensteten der Stadtgüter München in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.

(9) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Stadtgüter München und führt die Dienstaufsicht über die bei den Stadtgütern München tätigen Beschäftigten. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte der Stadtgüter München. Dienstvorgesetzte/r bzw. Vorgesetzte/r der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters ist der Oberbürgermeister, der diese Aufgabe auf die Erste Werkleiterin/den Ersten Werkleiter übertragen kann.

(10) Die Übertragung von Befugnissen aufgrund des Bayerischen Disziplinargesetzes gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Stadtgüter München ist anderweitig geregelt."

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.01.2018 beschlossen.

München, 5. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

vom 5. Februar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des AWM

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2014 (MüABl. S. 805), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Personal- und Organisationsangelegenheiten

(1) Die Personalangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans des AWM werden vom AWM bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung andere Zuständigkeiten gegeben sind. Die Wahrnehmung von Organisationsangelegenheiten wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten des AWM ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten des AWM entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates.

(3) Soweit personalrechtliche Befugnisse des Stadtrats gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO dem Oberbürgermeister übertragen wurden, werden sie dem Werkausschuss übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO.

(4) Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Ihr bzw. ihm obliegt ebenfalls der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültige Fassung bei der Besetzung von Stellen ab BesGr. A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD und bei sogenannten gekennzeichneten Stellen.

(5) Die Erste Werkleiterin/Der Erste Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bediensteten des AWM (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;

2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;

3. Über die in Ziffer 1. genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14.

(6) Die Zweite Werkleiterin/Der Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 – 3 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen); für Leiterinnen/Leiter von Stabstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten jedoch nur bei Verhinderung der Ersten Werkleiterin/des Ersten Werkleiters.

(7) Die stellvertretende Zweite Werkleiterin/Der stellvertretende Zweite Werkleiter hat die in Absatz 5 Ziffern 1 – 3 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Verhinderung der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters für den gesammten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen); für Leiterinnen/Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten jedoch nur bei gleichzeitiger Verhinderung der Ersten Werkleiterin/des Ersten Werkleiters und der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters.

Amtsblatt_05.indd 56 16.02.18 14:03

(8) Die Erste Werkleiterin/Der Erste Werkleiter und die Zweite Werkleiterin/Der Zweite Werkleiter können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO, ganz oder teilweise auf einzelne Bedienstete des AWM übertragen. Derartige Übertragungen personalrechtlicher Befugnisse werden den Bediensteten des AWM in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.

(9) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten des AWM und führt die Dienstaufsicht über die bei AWM tätigen Beschäftigten. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte des AWM. Dienstvorgesetzte/r bzw. Vorgesetzte/r der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters ist der Oberbürgermeister, der diese Aufgabe auf die Erste Werkleiterin/den Ersten Werkleiter übertragen kann.

(10) Die Übertragung von Befugnissen aufgrund des Bayerischen Disziplinargesetzes gegenüber den Beamtinnen und Beamten des AWM ist anderweitig geregelt."

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am. Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.01.2018 beschlossen.

München, 5. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer vergleichenden Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten im Modellquartier des EU-Projektes CIVITAS ECCENTRIC

vom 5. Februar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2017 (GVBl. S. 54), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Für die Bestimmung des Mobilitätsverhaltens des in der Anlage zur Satzung dargestellten Projektgebietes wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landeshauptstadt München in diesem Projektgebiet eine Haushaltsbefragung in Auftrag.

Dazu werden alle Haushalte des Projektgebietes in zwei Phasen angeschrieben. Die Befragung ist anonym und freiwillig, und soll in schriftlicher Form erfolgen. Ziel ist dabei eine repräsentative, empirische Datengrundlage zum Mobilitätsverhalten vor der Implementierung von Infrastrukturmaßnahmen der ansässigen Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Durch eine weitere Erhebung nach Projektumsetzung wird eine Bewertung der Maßnahmen erfolgen.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

(1) Die Erhebung umfasst die Ermittlung des Mobilitätsverhaltens von Bürgerinnen und Bürgern. Gegenstand der geplanten zweistufigen Haushaltsbefragung (Frühjahr 2018 und Herbst 2019) in Panel-Form ist die Durchführung einer Erhebung zu folgenden Merkmalen:

1. Haushaltsmerkmale (Haushaltsebene)

a) Demographie der befragten Haushalte im Untersuchungsgebiet (Alter, Geschlecht, Pkw Führerschein, Mobilitätseinschränkungen, Tätigkeit, Bildungsstand, Haushaltseinkommen, …)

b) Monatliche Ausgaben für Mobilität im Haushalt (Fix- und Betriebskosten)

c) Zeitlicher Einzug ins Untersuchungsgebiet und Lage der Wohnung im Untersuchungsgebiet

d) Lage des Arbeits-/Ausbildungsplatzes

2. Mobilitätsoptionen (Haushaltsebene)

a) Zur Verfügung stehende private Pkw im Haushalt und genutzte Parkflächen

b) Basisdaten der privaten Fahrzeuge: Alter, Treibstoff/Antrieb, Kilometerjahresleistung

c) Zur Verfügung stehende Verkehrsangebote (Fahrräder, E-Bikes, ÖV-Zeitkarte, Carsharing, Bikesharing, ...)

d) Distanz zur nächstgelegenen (evtl. meistgenutzten) ÖV Haltestelle im Wohnumfeld

e) Veränderung der Anzahl der verfügbaren Pkws/ÖV-Zeitkarten (im letzten Jahr/seit Umzug in den Domagkpark/...)

f) Einstellungen und Werte, insbesondere zu Mobilität, E-Mobilität, Sharing und Internet/Smartphones

g) Subjektive Wahrnehmung fehlender Angebote

h) Fragen zur Abschätzung des Bedarfs sowie der Wirkungen der geplanten Maßnahmen in den Modellquartieren

i) Mobilitätsverhalten (Personenebene/Wegetagebuch)

j) Nutzung verschiedener Verkehrsmittel/Mobilitätsangebote (Auto, Fahrrad, ÖV, Fernverkehr; Carsharing, Bikesharing, ...)

k) Probleme/Herausforderungen bei der Bewältigung des Mobilitätsbedarfs

l) Änderungen in der Nutzung im letzten Jahr/seit Umzug in den Domagkpark

m) Modal Split im Untersuchungsgebiet (Stichtag mit Wegetagebuch)

n) Präferenzen und Verhalten bzgl. Onlinekauf und Lieferdiensten

Amtsblatt_05.indd 57 16.02.18 14:03

3. Fragen zu den Angeboten im Domagkpark (Personenebene)

Hier unterscheiden sich die ex-ante und ex-post Befragung in der Hinsicht, dass 2018 hauptsächlich nach den bestehenden Angeboten im Projektgebiet gefragt wird. Im Jahr 2019 werden alle ECCENTRIC Maßnahmen implementiert sein und sollen dann detailliert abgefragt werden.

a) Welche der Angebote (ECCENTRIC Maßnahmen) kennen die Befragten?

b) Nutzen die Befragten diese Angebote auch? Wenn ja, wie häufig?

c) Einschätzung des Einflusses der Maßnahmen auf das Mobilitätsverhalten, den Pkw Besitz und den Besitz von ÖV-Zeitkarten.

Erfassung von Wahrnehmung und Bewertung der Angebote (z.B. über Likert-Skala), qualitative (offene) Fragen

(2) Die Erhebung wird im räumlichen Umgriff folgenden Gebietes durchgeführt:

Projektgebiet von ECCENTRIC im Domagkpark und Parkstadt Schwabing:

Der Einzugsbereich umfasst das Neubauquartier Domagkpark und die südlich angrenzende Parkstadt Schwabing. Das Gebiet wird begrenzt durch den Frankfurter Ring im Norden, die A9 im Osten, die Schenkendorfstraße bzw. den Mittleren Ring im Süden sowie der Trambahntrasse Schwabing Nord (Tram 23) im Westen (vgl. Anlage zur Satzung). Im Umgriff enthalten sind die Haushalte folgender Straßen: Max-Bill-Straße, Bauhausplatz Domagkpark, Gertrud-Grunow-Straße, Margarethe-Schütte-Lihotzky-Straße, Fritz-Winter-Straße, Alfred-Arndt-Straße, Wilhelm-Wagenfeld-Straße, Herbert-Bayer-Straße, Marianne-Brandt-Straße, Marcel-Breuer-Straße, Walter-Gropius-Straße, Georg-Muche-Straße, Oskar-Schlemmer-Straße, Ludwig-Hilbersheimer-Straße, Lyonel-Feininger-Straße, Hannes-Meyer-Straße, Anni-Albers-Straße, Mies-van-der-Rohe-Straße, Lilly-Reich-Straße, Gunta-Stölzl-Straße und Neusser Straße.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Bei den zu Befragenden handelt es sich um die in § 2 Abs. 2 bezeichnetem Gebiet dauerhaft wohnhaften Personen. Die für die Anschreiben notwendigen Adressen werden aus dem Einwohnermelderegister ermittelt (Vollerhebung (d.h. keine Stichprobe) in den jeweiligen Untersuchungsgebieten).

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von Landeshauptstadt München beauftragten Werkauftragnehmerin oder Werkauftragnehmer durchgeführt.

(2) Die Werkauftragnehmerin/der Werkauftragnehmer der Erfassung des Mobilitätsverhaltens übernimmt alle Erhebungen. Sie/er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

(3) Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittellbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(4) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Baublocknummer und Straßenname der zu Befragenden verwendet.

(5) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.

(6) Die Erhebung wird innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.01.2018 beschlossen.

München, 5. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_05.indd 58 16.02.18 14:03

Anlage zur Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer vergleichenden Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten im Modellquartier des EU-Projektes CIVITAS ECCENTRIC

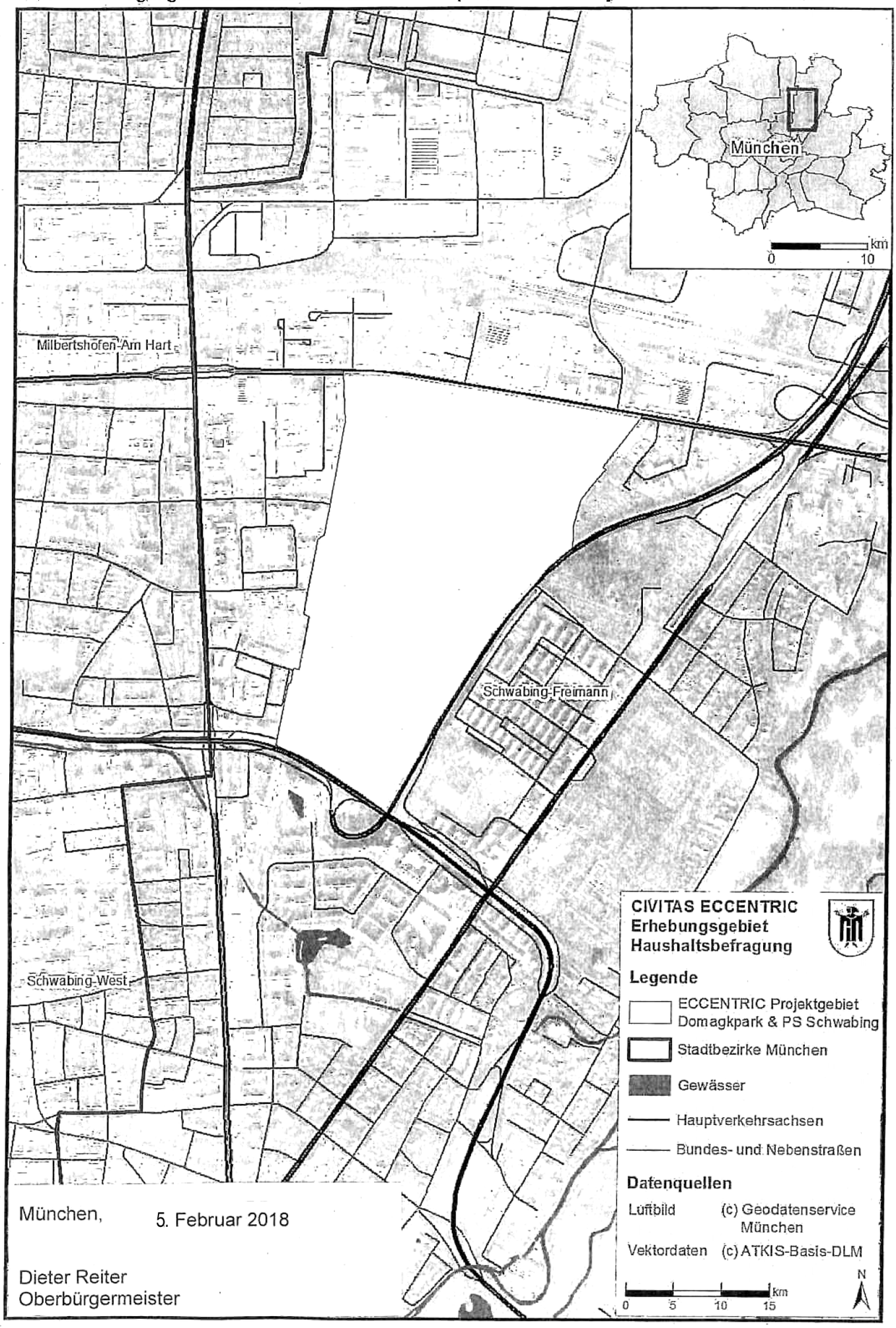

München, 5. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl

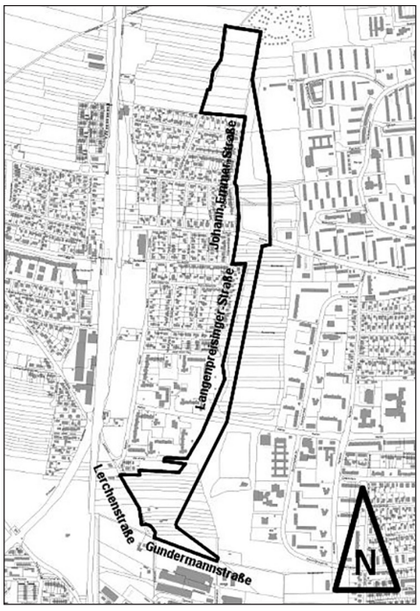

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2128
Gundermannstraße (nördlich),
Lerchenstraße (östlich),
Malvenweg (südlich),
Langenpreisinger Straße (östlich),
Johann-Emmer-Straße (teilweise westlich und östlich)
(teilweise Aufhebung oder Verdrängung des Bebauungsplans Nr. 36c)
„Feldmochinger Anger“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 31. Januar 2018 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Ziel der Planung ist die noch nicht planungsrechtlich gesicherten Flächen des Grünzugs als öffentliche Grünflächen zu sichern.

Die wachsende Bevölkerung im Stadtgebiet München führt auch zu einem zunehmenden Bedarf an Erholungs- und Freiflächen. Der im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München bereits seit Jahrzehnten als allgemeine Grünfläche dargestellte sogenannte „Feldmochinger Anger“ ist bisher nur zum Teil durch Bebauungspläne planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche gesichert und befindet sich teilweise noch in privatem Eigentum. Der Ausbau des gesamten Angers als öffentliche Erholungsfläche war deshalb bislang nur zum Teil möglich.

Mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2128 werden die im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dargestellten allgemeinen Grünflächen vollständig festgesetzt und die Flächen für den Ausbau zu einem Stadtteilpark zur Erholungsnutzung sowie die Bereiche für zukünftig erforderliche Grün- und Ausgleichsflächen gesichert.

München, den 08.02.2018 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 1. März 2018 mit 4. April 2018

Stadtbezirk 10 Moosach

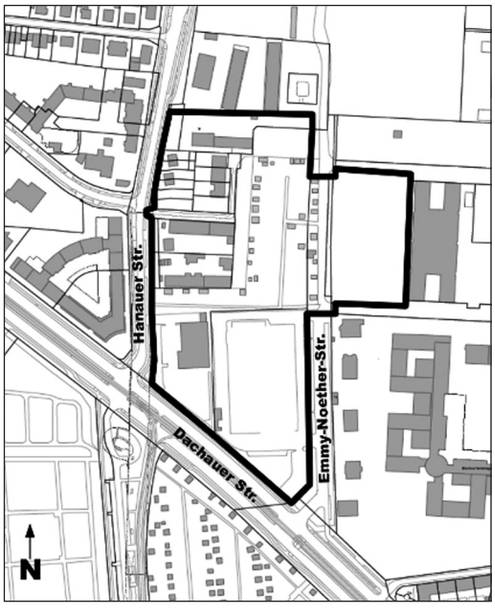

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087b
Georg-Brauchle-Ring (ca. 140 m südlich),
Emmy-Noether-Straße (westlich bzw. beidseits),
Dachauer Straße (nördlich),
Hanauer Straße (östlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 1927a und Nr. 2087a)
– allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Einzelhandel, Dienstleistung, Wohnen und Gemeinbedarf Schule und Kindertagesstätte –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 1. März 2018 mit 4. April 2018,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
– Verkehrsgutachten,
– schalltechnische Untersuchung,
– erschütterungstechnische Untersuchung,
– Besonnungsgutachten.

Amtsblatt_05.indd 60 16.02.18 14:03

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
– naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Altlasten, Kampfmittel), insbesondere
– Altlastenerkundung,
– Geländefreimachung ehemalige Zentralwäscherei,
– Stellungnahme Grundwasser.

Informationen zum Schutzgut Luft und Stadtklima, insbesondere
– luftschadstofftechnisches Gutachten,
– Stellungnahme Windkomfort,
– Stellungnahme Stadtklima,
– Kampfmittelvorerkundung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 07. Ferbuar 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. März 2018 mit 4. April 2018 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

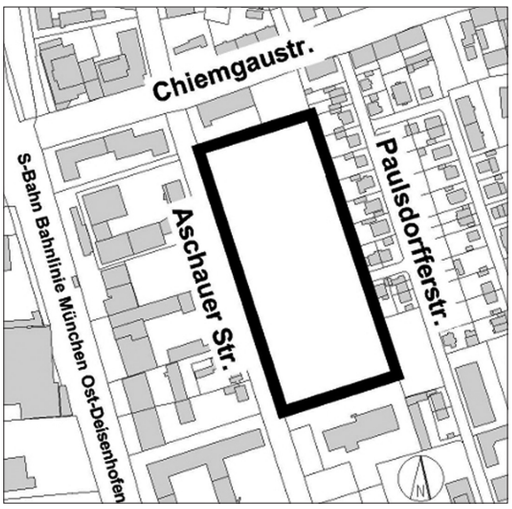

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2070
Aschauer Straße (östlich),
Chiemgaustraße (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1748)
– Gemeinbedarf Schule –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 1. März 2018 mit 4. April 2018,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. März 2018 mit 4. April 2018 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

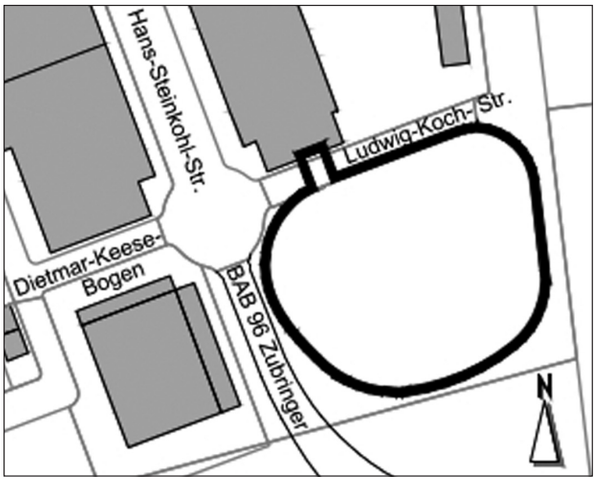

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2111
Ludwig-Koch-Straße (südlich),
Hans-Steinkohl-Straße (östlich),

Amtsblatt_05.indd 61 16.02.18 14:03

Bundesautobahn 96 München – Lindau (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans mit
Grünordnung Nr. 1916a)
– Sondergebiet Ergänzungsfläche großflächiger Einzelhandelsbetrieb, öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche, Fläche für bauliche Anlagen unter öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 1. März 2018 mit 4. April 2018,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 1. März 2018
mit 4. April 2018

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

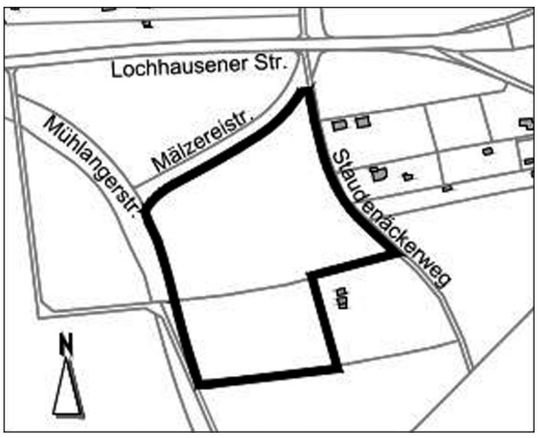

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112
Mühlangerstraße (östlich),
Mälzereistraße (südlich),
Staudenäckerweg (westlich),
Wertstoffhof (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
Nr. 1066 und Nr. 2075)
– Ver- und Entsorgung Recyclingwirtschaft, öffentliche Verkehrsfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 1. März 2018 mit 4. April 2018,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
– verkehrstechnische Untersuchung,
– schalltechnische Untersuchung,
– Untersuchung elektrischer und magnetischer Felder.

Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, insbesondere
– Biotopkartierung,
– Arten- und Biotopschutzprogramm,
– naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung,
– Fachbericht zur Fledermauskartierung,
– Bericht zur Untersuchung des Baumbestands auf Höhlenverdachtsbäume.

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere
– orientierende Bodenerkundung mit Schätzung der Sanierungskosten,
– Statusbericht zum Stand der Bodenuntersuchungen,
– Oberbodenuntersuchungen außerhalb des Sanierungsbereiches,
– Kampfmittelvorerkundung und qualifizierte Verdachtsdokumentation.

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere
– Grundwasseruntersuchungen,
– Gutachten zur Einleitung eines Verfahrens nach den Wasserrechten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, den 08. Februar 2018 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt_05.indd 62 16.02.18 14:03

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-K) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 13. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2018 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	13.866.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.928.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 62.400 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	13.830.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	13.500.400 €
und einem Saldo von	329.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.651.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	34.258.000 €
und einem Saldo von	- 32.607.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	300 €
und einem Saldo von	- 300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 32.277.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt in der Zeit vom 21. Februar 2018 mit 1. März 2018 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 8. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Karlstr. 49 , Fl.Nr. 6525/0, Gemarkung Sektion IV
Nutzungsänderung: Ladeneinheit zu Wettbüro
Bauherr/in: Playlife Sports GmbH, Turmstraße 6, 78467 Konstanz

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2018, Az. 602-1.2-2017-17684-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6524, Fl.Nr. 6526 und Fl.Nr. 6526/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007

Amtsblatt_05.indd 63 16.02.18 14:03

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 31. Januar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Maistr. 30
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 10149/0, Gemarkung Sektion VI, Stadtbezirk 02
Dachaufstockung mit Einbau Maisonettewohnungen, Anbau eines Außenaufzugs, Sanierung Fassade WDVS mit Balkonen und Nutzungsänderung im UG, EG, 1. OG von Gewerbe (Druckerei und Lager) in Wohnen – TEKTUR zur Genehmigung vom 29.06.2016
Aktenzeichen 1.2-2015-28860-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2018, Az. 1.202-2017-17207-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Für die Nachbarn Flurnrn. 10148 und 10169 und 10170 und 10150 haben den Baueingabeplan teilweise nur die Hausverwalter der Wohneigentümergemeinschaft oder einzelne Mitglieder von Eigentümergemeinschaften ohne Nachweis der Vertretungsbefugnis unterschrieben. Den Eignern dieser Nachbargrundstücke ist daher gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 1. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Amtsblatt_05.indd 64 16.02.18 14:03

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Maistr. 30
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 10149/0, Gemarkung Sektion VI, Stadtbezirk 02
Dachaufstockung mit Einbau Maisonettewohnungen, Anbau eines Außenaufzugs, Sanierung Fassade WDVS mit Balkonen und Nutzungsänderung im UG, EG, 1. OG von Gewerbe (Druckerei und Lager) in Wohnen – TEKTUR zur Genehmigung vom 29.06.2016
Aktenzeichen 1.2-2015-28860-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2018, Az. 1.202-2017-17207-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Für die Nachbarn Flurnrn. 10148 und 10169 und 10170 und 10150 haben den Baueingabeplan teilweise nur die Hausverwalter der Wohneigentümergemeinschaft oder einzelne Mitglieder von Eigentümergemeinschaften ohne Nachweis der Vertretungsbefugnis unterschrieben. Den Eignern dieser Nachbargrundstücke ist daher gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 1. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Zieblandstr. 6, FlNr. 4659/0, Gemarkung Sektion III
Errichtung eines 4-stöckigen Wohngebäudes im Hinterhof mit einer Wohneinheit – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2018, Az. 602-1.7-2017-25515-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4660, Fl.Nr. 4661 und Fl.Nr. 4662, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt_05.indd 65 16.02.18 14:03

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 1. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Schulstr. 16a , FlNr. 137/7, Gemarkung Neuhausen
Neubau eines Wohngebäudes – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2018, Az. 602-1.7-2017-15497-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 137/9, 137/6, 137/5, 137/4, 137/2, 14, 16, 18 und Fl.Nr. 137/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 1. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schatzbogen 86, Fl.Nr. 95/2
Gemarkung Trudering, Stadtbezirk 15
Nutzungsänderung (DG eines Gewerbebaus):
Lager in 4 Büros

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.02.2018, Az. 602-1.2-2017-23124-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die Nachbargrundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche

Amtsblatt_05.indd 66 16.02.18 14:03

Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 2. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Thalkirchner Str. 110Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Sektion VI, Fl.Nr. 10221/0, Stadtbezirk 2 Veranstaltungsgelände mit Veranstaltungs- / Gastro-Pavillon und -Waggons, Containeranlagen mit Atelier-, Büro- und Musikproberaumnutzung + Wirtsgarten, befristet auf 5 Jahre ab Erteilung der Baugenehmigung (Thalkirchner Str. 110 / Tumblingerstr. 29)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.02.2018, Az. 602-1.111-2017-28693-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben mit aufschiebender Bedingung unter Auflagen/Hinweisen/Abweichungen/Ausnahmen erteilt.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-21544.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Nieder- schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klage- begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die- nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord- nung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfah- ren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

Amtsblatt_05.indd 67 16.02.18 14:03

werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 6. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Rosenheimer Straße 124 und 124b
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Sektion VIII; Flurnr. 16360/3; Stadtbezirk 16
Neubau eines Geschosswohnungsbaus mit Keller und Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2018, Az. 602-1.7-2017-26753-31, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 1. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München
Umlegungsverfahren Nr. 80
„Carl-Wery-Straße“
Inkrafttreten des Umlegungsplanes

(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches – BauGB)
Der Umlegungsplan Nr. 80 „Carl-Wery-Straße“ ist mit Ablauf des 05.02.2018 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Geodaten-Service, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen.
Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr

Amtsblatt_05.indd 68 16.02.18 14:03

der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

München, 6. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat –
GeodatenService
Geschäftsstelle
des Umlegungsausschusses
Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Josef-Felder-Str. B
Haus für Kinder

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Josef-Felder-Str. (B)
Pasing-Obermenzing (21)
Haus für Kinder
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Mehrzweckraum, 3 Tiefgaragenstellplätze
Fertigstellung geplant Juli 2018

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3 – 6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.
Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.
Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/kommunales-bildungsmanagement/lernen-vor-ort/muenchner-foerderformel.html über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

– In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **06.03.2018** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Amtsblatt_05.indd 69 16.02.18 14:03

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular
Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium
   Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
   Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
   Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **12.04.2018** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:
– Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
– Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
– Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
– Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
– Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
– Darstellung zur besonderen Eignung

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 47 32 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 9. Februar 2018

Referat für Bildung und Sport
KITA
Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Bürgerversammlung
des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen
Bezirksteil Haidhausen
am 01.03.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 01.03.2018 um 19.00 Uhr im Festsaal des Hofbräukellers, Innere Wiener Straße 19, 81667 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Haidhausen stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Für den 10. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes vom 11.12.2017 wird die Gesamtstrecke der Mirjam-David-Straße zwischen dem Agnes-Pockels-Bogen (= km 0,000) und dem Georg-Brauchle-Ring (= km 0,203) zu einer Ortsstraße gewidmet.
Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.02.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Für den 13. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15.Stadtbezirkes vom 14.11.2017 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Grimmelshausenstraße zwischen 21m westlich der Weltenburger Straße (= km 0,153) und der Weltenburger Straße (= km 0,174) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr“ umgestuft.

Aufgrund der Umgestaltung der oben genannten Teilstrecke zu einer Verkehrsfläche nur für den Fuß- und Radverkehr, muss diese zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr“ umgestuft werden.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Umstufung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.02.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Für den 19. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes vom 05.12.2017 werden die Gesamtstrecke der Blieskastelstraße zwischen der Koppstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,109), sowie die Gesamtstrecke der Mettlacher Straße zwischen der Koppstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,072) zu Ortsstraßen gewidmet.
Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.02.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Amtsblatt_05.indd 70 16.02.18 14:03

Für den 22. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 20.12.2017 wird die Gesamtstrecke der Konstanze-Vernon-Straße (südlich der Ortsstraße) zwischen der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,000) und dem Monica-Bleibtreu-Weg (= km 0,061) zu einem „beschränkt-öffentlichen weg, Fußverkehr“ gewidmet.
Zusätzlich werden die Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße zwischen dem Eva-Vaitl-Weg (= km 0,202) und dem Ende der Kehre (= km 0,255), sowie die Gesamtstrecke des Monica-Bleibtreu-Wegs zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,130) zu Ortsstraßen gewidmet.
Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.02.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Für den 23. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes vom 14.11.2017 werden die Teilstrecke der Straße „Gerberau“ zwischen der Mannertstraße (= km 0,000) und dem Ende der Stichstraße (= km 0,100), sowie die Gesamtstrecke des Paula-Hahn-Weinheimer-Wegs zwischen der Bauschingerstraße (= km 0,000) und dem Ende der Stichstraße (= km 0,136) zu Ortsstraßen gewidmet.
Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.02.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5. 134 (während der üblichen Dienstzeiten) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.Juni 2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. Februar 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	32356792	Christina Christ
BCSM	87401600	Barbara Promm
BCSM	3002342412	Klaus Grampe NL
BCSM	902079334	Joachim Huber
FL 14	14343834	Varvara Arseni
FL 18	3001460546	Claudia Pennetti
FL 34	34528414	Klaus Georg Brandl
FL 42	42414995	Aneta Stanoev
FL 42	42004630	Paula Ahlers NL
FL 49	902382365	Andrea Mahr
FL 56	17023755	Magdalena Ellmaier NL
FL 60	3001045305	Iva Cuic
FL61	37055761	Ingeborg Schmid
FL 61	3000811830	Josef und Christiane Lorenz
FL 65	15002637	Irma Fischer NL
FL 65	15046469	Irma Fischer NL
FL 80	80020647	Yvonne Kneifel
BC 87	903031367	Robert Koudelka
FL 93	93043347	Alma Muco NL
UF-FH-HE	3000919799	Dr. Ameli Weber

Es wurde am 08.02.2018 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.02.2018 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.05.2018 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 08.02.2018

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_05.indd 71 16.02.18 14:03

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.11.2017 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.02.2018 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	1991629	Rudolf Pecher NL
FL 2	20028007	Ingeborg und Arno Krippner NL
FL 16	108326430	Elke Petersen NL
FL 18	58408212	David Riedmiller
FL 25	25043241	Ana Raspasovic
FL 27	11046083	Sieglinde Rauch NL
FL 27	11055001	Sieglinde Rauch NL
FL 45	45013893	Dietlinde Jirka
FL 60	3001681935	Anees-Ur Rehman
FL 60	17046772	Margit Geisler
FL 62	3002450124	Streifeneder Hermann/ Andrea
FL 67	13056106	Charlotte Lechner NL
FL 67	13529599	Charlotte Lechner NL
FL 78	3000120299	Maria Schottenhaml NL
FL 78	78031929	Maria Schottenhaml NL
FL 93	93006021	Monika Ettl
FB-111	903483295	David Guoqiang Song
FB-111	907032320	WEG Elektrastr. 7 a, b/ 9 a, b, c
FB-111	907381420	WEG „Habsburger Platz 4“
FB-111	907474209	WEG Schinkelstr. 14–24
FB-111	3001755473	WEG 3052 Tettnanger Str. 4
FB-111	907474563	WEG Elektrastr. 7a, b 9 a, b, c
FB-111	907359491	WEG Osterwaldstr. 65–69
FB-111	907387310	WEG Liebigstr.18–20
FB-111	907511034	WEG Johann-Fichte-Str. 15–21
FB-111	907474217	WEG Ungererstr.118
FB-111	907474340	WEG Mainaustr. 53
DSGF	29022571	Manfred Roos
DSGF	56092190	Magdalena Kammermeier

München, den 08.02.2018

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 496, ausgestellt am 26.09.2015 ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 24. Januar 2018

Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Amtsblatt_05.indd 72 16.02.18 14:03

**Amtliche Bekanntmachung
der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände
und der Zweckverbände in Oberbayern**

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Überwachung und Bekämpfung
der Nadelborkenkäferarten
Buchdrucker (Ips typographus) und
Kupferstecher (Pityogenes chalcographus)
Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018
der Regierung von Oberbayern (Az.: 10-7833-1/18)
und der Regierung von Schwaben
(Az.: 10-7833.1/1)

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes
Ingolstadt
für das Wirtschaftsjahr 2018

Gebührensatzung des Zweckverbandes
Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2018

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen
Förderzentrums Neuburg a.d. Donau
im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Amtsblatt_05.indd 73 16.02.18 14:03

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Überwachung und Bekämpfung der Nadelborkenkäferarten Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes chalcographus)

Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 der Regierung von Oberbayern (Az.: 10-7833-1/18) und der Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl I S. 1666) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl S. 589), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-5 dieser Anordnung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 G über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8. Oktober 2017 (BGBl I S. 3546), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandesbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1-5 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährdet die Walderhaltung massiv, da die Massenvermehrung der obengenannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

Amtsblatt_05.indd 74 16.02.18 14:03

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2). Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch bzw. die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Ist der Widerspruch einzulegen bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstrasse 39, 80538 München für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstrasse 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Oberbayern
(https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/rechtsbehelf/02592/)
bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

– Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.

München, 30. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Augsburg, 30. Januar 2018
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Amtsblatt_05.indd 75 16.02.18 14:03

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2018 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	9.056.000 €
in den Aufwendungen auf	8.792.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.237.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2018 mit 500 T€ angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2018 sind nicht geplant.

§ 4

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung keine folgende Umlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2018.

II.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 6. Dezember 2017
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Gebührensatzung des ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der ZV erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5 Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

	0 - 100 kg	=	7,50 €
Selbstanlieferer:	1 Tonne	=	95,00 €

Amtsblatt_05.indd 76 16.02.18 14:03

Über 100 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, 12. Januar 2018
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 283.600 €

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018

im Verwaltungshaushalt auf	283.600 Euro
und im Vermögenshaushalt auf	0 Euro

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt	70.900 €
Landkreis Eichstätt	70.900 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	70.900 €
Landkreis Pfaffenhofen	70.900 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ingolstadt, 22. November 2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt_05.indd 77 16.02.18 14:03

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 24. Januar 2018 44-5304-2008-1/17-14

Aufgrund von Art. 19 Abs. 2, 20, 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 4. Mai 2006 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (OBABl S. 163), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 12. März 2017 (OBABl S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat folgende Fassung:

„§1

Die Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing, umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,

2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,

3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden können,

4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen umfänglich und langandauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen zu unterrichten sind,

5. Klassen für Kranke,

6. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Mittelschulen,

7. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel der Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen“

3. § 3 hat folgende Fassung:

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.

München, 24. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Vom 25. Januar 2018 44-5102-2323-1/18-14

Aufgrund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis

Amtsblatt_05.indd 78 16.02.18 14:03

München vom 15. März 2013 (OBABl S.158), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 14. März 2017 (OBABl S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.d)	Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, an der St.-Severin-Straße

Der Einzugsbereich der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München ist das Gebiet der Stadt Garching b.München.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

2. § 1 Nr. 13.c) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.c)	Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße ist das Gebiet der Gemeinden Ismaning und Unterföhring.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

3. § 1 Nr. 14.d) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.d)	Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße ist das Gebiet der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, 25. Jaunar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Amtsblatt_05.indd 79 16.02.18 14:03

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Richter, Achim, Annett Gamisch und Thomas Mohr: Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst. Nach TVöD, TV-L, TV-H, TV-V, AVR, BAT-KF. Praxis-Handbuch mit Musterformulierungen. – 8., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 224 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1588-8; € 19,95.

Das Buch erläutert die zentrale Rolle der Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Bereich. Die Stellenbeschreibung dient als Grundlage tariflicher Eingruppierung und ist darüber hinaus ein wichtiges Organisations- und Führungsmittel.
Das Werk erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Es stellt die in der Praxis bewährten Vorgehensweisen dar und erläutert sie aus personalwirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Sicht.
Praxis-Tipps, Musterformulierungen und beispielhafte Stellenbeschreibungen gemäß dem Tarifrecht unterstützen die Praktiker.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöge, Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. – 18., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XLVIII, 3038 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-71192-3; € 179.–

Der jährlich erscheinende Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung alle praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.
Die Neuauflage bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Rechtsstand September 2017. Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das SGB IX; die Datenschutz-GrundVO und die Folgen für das Datenschutzrecht; das neue Entgelttransparenzgesetz sowie die Änderungen bei der Arbeitnehmerüberlassung und im Mutterschutzgesetz sind eingearbeitet.

Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht. Hrsg. v. Martin Franzen, Inken Gallner und Hartmut Oetker. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXIV, 2579 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-71190-9; € 235.–

Das europäische Arbeitsrecht ist für grenzüberschreitende Konzerne von Bedeutung und beeinflusst darüber hinaus zunehmend auch das nationale Arbeitsrecht.
Das Werk erläutert nach dem Vorbild des Erfurter Kommentars alle praxiswichtigen europäischen Vorschriften zum Arbeitsrecht mit ihren Bezügen zur europäischen Rechtsprechung und den Auswirkungen auf das nationale Recht. Der Kommentar gliedert sich in primäres und sekundäres Europarecht.
Kommentiert sind mit Stand 1. Juli 2017 alle für das europäische Arbeitsrecht relevanten Vorschriften aus EUV, AEUV, Europäische Grundrechte-Charta, Europäische Menschenrechtskonvention, Europäische Sozialcharta, Europäische Verordnungen und Europäische Richtlinien.
In die Ausgabe wurden neu aufgenommen eine erweiterte Kommentierung des AEUV, die Kommentierung zum Datenschutz der GRC, die Datenschutz-Grundverordnung, die neue EU-Insolvenzverordnung, die Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, die neue Pensionsfonds-Richtlinie. Auch die Digitalisierung der Arbeitswelt in den Bereichen Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsinhalt ist thematisiert.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_05.indd 80 16.02.18 14:03